

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 56/13 B

L 9 SO 233/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (8,12) SO 16/07 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Münster,
Hafenstraße 8, 48127 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin

T beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung.
- 2 Die Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Münster vom 28.3.2012; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 18.7.2013; Berichtigungsbeschluss vom 23.7.2013*). Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und macht Verfahrensfehler geltend. Durch einen willkürlichen Kammerwechsel beim SG sei gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verstoßen worden und deshalb weitere Sachaufklärung unterblieben. Zudem sei das LSG zu Unrecht von einer zeitlichen Beschränkung des geltend gemachten Anspruchs ausgegangen, sodass es gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen habe.
- 3 Zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).



- 6 Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit der Kläger einen Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (*Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz*) durch einen Wechsel im Kammervorsitz des SG rügt, vermag dies einen im Beschwerdeverfahren beachtlichen Verfahrensmangel schon deshalb nicht zu begründen, weil mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur Verfahrensfehler des LSG, nicht des SG gerügt werden können (*Leitherer, aaO, § 160 RdNr 19, § 162 RdNr 10a*). Soweit eine Verletzung des § 103 SGG wegen unzureichender Sachaufklärung geltend gemacht sein sollte, müsste der Beweisantrag mitgeteilt werden, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG*). Dass im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG ein förmlicher Beweisantrag gestellt worden ist, behauptet der Kläger jedoch nicht einmal. Wenn der Kläger in der Sache außerdem geltend macht, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, der streitige Zeitraum sei vor dem SG auf die Zeit bis 30.9.2007 beschränkt worden, und habe damit den Streitgegenstand verkannt (§ 123 SGG) und den Antrag in der Berufungsinstanz für die Zeit danach zu Unrecht als unzulässige Klageänderung angesehen (§ 99 SGG), vermag dieser Vortrag schon deshalb einen Verfahrensverstoß nicht schlüssig zu bezeichnen, weil der Kläger ausweislich des Sitzungsprotokolls im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG seinen Antrag auf die Zeit bis 30.9.2007 beschränkt hat. Die Sitzungsniederschrift hat insoweit Beweiskraft (§ 122 SGG iVm §§ 165, 160 Abs 3 Nr 2 ZPO). Vortrag zur fehlenden Beweiskraft fehlt aber ebenso wie ein solcher zu dem vom LSG ausführlich erörterten § 99 SGG.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwältin Turowski ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

